Deloitte.



IFRS fokussiert

IASB veröffentlicht Änderung an IFRS 17 **Versicherungsverträge** zur erstmaligen Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 – Vergleichszahlen

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 9. Dezember 2021 eine Änderung an IFRS 17 **Versicherungsverträge** "Initial Application of IFRS 17 and IFRS 9 — Comparative Information" veröffentlicht.

Die Änderung sieht einen sogenannten optionalen Überlagerungsansatz vor. Durch dessen Anwendung soll die Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte zum Übergangszeitpunkt auf IFRS 17 der erwarteten Klassifizierung nach IFRS 9 **Finanzinstrumente** entsprechen, obwohl für diese finanziellen Vermögenswerte noch IAS 39 **Finanzinstrumente: Klassifizierung und Bewertung** angewendet wird. Ohne diese Änderung könnten im Übergangszeitpunkt Inkongruenzen zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen nach IFRS 17 entstehen.

Hintergrund

Der im Mai 2017 veröffentlichte IFRS 17 **Versicherungsverträge** wurde zuletzt im Juni 2020 in Bezug auf unterschiedliche Themenstellungen geändert (siehe hierzu unseren entsprechenden IFRS fokussiert-Newsletter). Im Zuge der fortschreitenden Implementierung von IFRS 17 und IFRS 9 **Finanzinstrumente** bei den Versicherungsunternehmen hat sich alsdann herausgestellt, dass die bestehenden, voneinander abweichenden Übergangsvorschriften der beiden Standards zu Bewertungsinkongruenzen führen können.

Die Übergangsvorschriften des IFRS 17 sehen grundsätzlich eine vollständig retrospektive Anwendung mit Erstanwendungszeitpunkt am 1. Januar 2023 vor. Der Übergangszeitpunkt auf IFRS 17 ist folglich der 1. Januar 2022. Die bestehenden Übergangsvorschriften des IFRS 9 sehen hingegen lediglich eine freiwillige rückwirkende Anwendung auf alle finanziellen Vermögenswerte vor, die am Erstanwendungszeitpunkt (1. Januar 2023) noch bilanziell erfasst sind. Eine Anwendung des IFRS 9 auf finanzielle Vermögenswerte, die im Laufe der Vergleichsperiode (1. Januar bis 31. Dezember 2022) ausgebucht wurden, ist daher selbst bei einer freiwilligen Anpassung der Vergleichszahlen nicht zulässig.

1.1.2022 (Übergangszeitpunkt auf IFRS 17)

1.1.2023 (Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 17)

Finanzielle Vermögenswerte, die in 2022 nicht ausgebucht werden

Finanzielle Vermögenswerte, die in 2022 nicht ausgebucht werden

IAS 39

Finanzielle Vermögenswerte, die in 2022 ausgebucht werden

Versicherungsverträge

IFRS 4

Versicherungsverträge

IFRS 17

IFRS 17

Abb.: Unterschiedliche Übergangsvorschriften von IFRS 17 und IFRS 9

Erkenntnisse aus dem aktuellen Feedback einiger Versicherungsunternehmen ergaben, dass diese große Bedenken hinsichtlich der Entscheidungsnützlichkeit der Vergleichsinformationen in Bezug auf finanzielle Vermögenswerte bei der Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9 haben. Insbesondere führen diese Informationen aufgrund der sich ergebenden wesentlichen Bewertungsinkongruenzen zwischen Verbindlichkeiten aus Versicherungsverträgen, die zum Zeitwert (*current value*) bewerten werden, und mit ihnen verbundenen finanziellen Vermögenswerten, die nicht freiwillig rückwirkend nach IFRS 9 oder verpflichtend weiter nach IAS 39 zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden, zu keiner sachgerechten Darstellung. Aus Sicht der Versicherungsunternehmen wären weitreichende zusätzliche Erläuterungen erforderlich, um diese Informationen verständlich zu vermitteln.

Zudem wiesen die Versicherungsunternehmen auf operationelle Schwierigkeiten aus der parallelen Anwendung von IAS 39 und IFRS 9 hin. Diese entstehen bei einer freiwilligen rückwirkenden Anwendung von IFRS 9 zur möglichst weitgehenden Vermeidung der Bewertungsinkongruenzen, da auf die in der Vergleichsperiode ausgebuchten finanziellen Vermögenswerte weiterhin IAS 39 anzuwenden ist.

Um diesen Bedenken zu begegnen, wurde nun eine eng abgegrenzte Änderung an IFRS 17 entwickelt. Die bestehenden Übergangsvorschriften des IFRS 9 bleiben davon unberührt.

Erneute Änderung an IFRS 17 aufgrund von Bewertungsinkongruenzen in der Vergleichsperiode

Die Änderung im Einzelnen

Durch die Änderung wird in den Übergangsvorschriften von IFRS 17 ein sogenannter optionaler Überlagerungsansatz der Klassifizierung (classification overlay approach) für nach IFRS 9 bilanzierte finanzielle Vermögenswerte ergänzt. Demnach kann ein Unternehmen für die Angabe der Vergleichszahlen bei gleichzeitiger Erstanwendung von IFRS 17 und IFRS 9 die Klassifizierung von nach IAS 39 bilanzierten finanziellen Vermögenswerten mit der unter Anwendung von IFRS 9 erwarteten Klassifizierung überlagern.

Ergänzung eines optionalen Überlagerungsansatzes für die Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte

Anwendungsbereich

Der optionale Überlagerungsansatz kann bei gleichzeitiger erstmaliger Anwendung von IFRS 17 und IFRS 9 angewendet werden, sofern IFRS 9 für die Darstellung der Vergleichszahlen auf einen finanziellen Vermögenswert nicht angewendet wurde. Dies ist immer dann der Fall, wenn

- die Vergleichszahlen freiwillig auf Basis von IFRS 9 angepasst wurden, ein finanzieller Vermögenswert jedoch im Laufe der Vergleichsperiode ausgebucht wurde, oder
- die Vergleichszahlen nicht freiwillig auf Basis von IFRS 9 angepasst wurden.

Darüber hinaus kann der optionale Überlagerungsansatz von Unternehmen angewendet werden, die IFRS 9 bereits vor der erstmaligen Anwendung von IFRS 17 angewendet haben. Hier kann die bereits zuvor bei erstmaliger Anwendung von IFRS 17 bestehende Möglichkeit, die vorgenommene Kategorisierung finanzieller Vermögenswerte aufgrund einer durch die Einführung von IFRS 17 geänderten Steuerung der betreffenden finanziellen Vermögenswerte noch einmal zu überprüfen, nun auf in der Vergleichsperiode ausgebuchte finanzielle Vermögenswerte angewendet werden.

Änderungen gegenüber ED/2021/8

Der im Entwurf der Änderung an IFRS 17 vorgeschlagene optionale Überlagerungsansatz sollte nicht auf finanzielle Vermögenswerte angewendet werden können, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit gehalten werden, die nicht im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen im Anwendungsbereich von IFRS 17 steht.

In der Kommentierung des Standardentwurfs erhielt der IASB jedoch die Rückmeldung, dass die Möglichkeit der Anwendung des optionalen Überlagerungsansatzes auch auf finanzielle Vermögenswerte, die nicht im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen stehen, ausgedehnt werden sollte. Die vorgeschlagene Einschränkung des Anwendungsbereichs des optionalen Überlagerungsansatzes wurde infolgedessen nicht in die endgültigen Regelungen übernommen.

Darüber hinaus enthält die finale Änderung im Vergleich zum Entwurf zusätzliche Angabepflichten zum Umfang der Anwendung des optionalen Überlagerungsansatzes sowie in Bezug auf die Anwendung des Wertminderungsmodells nach IFRS 9 (vgl. Seite 4).

Angleichung an die Klassifizierung nach IFRS 9

Bei Anwendung des optionalen Überlagerungsansatzes kann ein Unternehmen einen finanziellen Vermögenswert zum 1. Januar 2022 so klassifizieren, wie dieser erwartungsgemäß bei erstmaliger Anwendung von IFRS 9 zum 1. Januar 2023 klassifiziert werden wird. Dabei kann jedoch auf die gemäß IFRS 9 notwendige vollständige Prüfung von Geschäftsmodell- und Zahlungsstromkriterium verzichtet werden,

wenngleich eine vergleichbare Analyse auf Basis von angemessenen und belastbaren Informationen (beispielsweise aus der vorläufigen Beurteilung von Geschäftsmodell- und Zahlungsstromkriterium im Rahmen der Vorbereitung auf die erstmalige Anwendung von IFRS 9) zum Übergangszeitpunkt auf IFRS 17 vorzunehmen ist. Zu diesem Zeitpunkt sind die notwendigen Informationen über die erwartete Klassifizierung entsprechend zu erheben, um die Verwendung von im Nachhinein besserem Wissen (hindsight) auszuschließen.

Darüber hinaus ist die Anwendung des Wertminderungsmodells nach IFRS 9 nicht erforderlich, um Unternehmen nicht mit einer vorzeitigen vollumfänglichen Anwendung von IFRS 9 zu belasten. Erfolgt eine freiwillige Anwendung des Wertminderungsmodells nach IFRS 9, werden die nach IAS 39 erfassten Beträge entsprechend angepasst. Entscheidet sich das Unternehmen gegen die freiwillige Anwendung, sind die nach IAS 39 ermittelten Wertminderungsbeträge unverändert zu erfassen.

Die Änderung sieht zudem vor, den Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Buchwert nach IAS 39 im Übergangszeitpunkt auf IFRS 17 und dem Buchwert nach Anwendung des optionalen Überlagerungsansatzes im Anfangsbestand der Gewinnrücklage zum 1. Januar 2022 zu erfassen.

Beurteilungsebene

Gemäß der Änderung soll das Unternehmen für jeden finanziellen Vermögenswert separat entscheiden können, den Überlagerungsansatz anzuwenden.

Angaben

Die Änderung an IFRS 17 umfasst qualitative Angaben, die erforderlich sind, wenn ein Unternehmen vom optionalen Überlagerungsansatz Gebrauch gemacht hat. So ist anzugeben, in welchem Umfang der optionale Überlagerungsansatz genutzt wurde, beispielsweise durch eine Angabe, ob der Überlagerungsansatz auf alle finanziellen Vermögenswerte angewendet wurde, die im Laufe der Vergleichsperiode ausgebucht wurden. Darüber hinaus ist anzugeben, ob und in welchem Umfang das Wertminderungsmodell nach IFRS 9 angewendet wurde.

Anwendungszeitraum

Der optionale Überlagerungsansatz ist lediglich zeitlich befristet anwendbar. Er ist ausschließlich für Vergleichsperioden anzuwenden, die aufgrund der erstmaligen Anwendung von IFRS 17 angepasst wurden. Hierbei handelt es sich um den Zeitraum vom Übergangszeitpunkt auf IFRS 17 bis zum Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 17 und IFRS 9. Eine Anwendung auf Vergleichszahlen für Berichtsperioden vor dem Übergangszeitpunkt auf IFRS 17 ist nicht zulässig.

Im Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 (und IFRS 17) sind sodann unabhängig von der Nutzung des optionalen Überlagerungsansatzes die Übergangsvorschriften des IFRS 9 vollständig anzuwenden. So ist beispielsweise zu überprüfen, ob die im Rahmen des Überlagerungsansatzes festgelegte Klassifizierung der weiterhin bilanziell erfasst finanziellen Vermögenswerte im Erstanwendungszeitpunkt noch angemessen ist.

Inkrafttreten

Die Änderung kann (vorbehaltlich der Übernahme in Europäisches Recht) bei erstmaliger Anwendung des IFRS 17 angewendet werden. Diese ist verpflichtend für Geschäftsjahre vorgesehen, die am oder nach dem 1. Januar 2023 beginnen.

Anwendung auf Einzelinstrumentsebene sowie freiwillige Anwendung des IFRS 9-Wertminderungsmodells

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581 jenberger@deloitte.de

Lisa Maisch

Tel: +49 (0)69 75695 6698 lmaisch@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046 ageisel@deloitte.de

Jennifer Spieles

Tel: +49 (0)69 75695 6263 jspieles@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited ("DTTL"), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die "Deloitte-Organisation"). DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild "making an impact that matters" täglich leben:

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited ("DTTL"), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die "Deloitte-Organisation") erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.